

Hamburger Judo-Verband e.V.



Spesen- und Honorarordnung

Stand: 01. April 2010

Allgemeines

Die Spesen- und Honorarordnung regelt die Zahlung / die Erstattung von Honoraren, Reise- und Verwaltungskosten im Bereich des Hamburger Judo-Verbandes e.V. (HJV).

Sie gilt für alle im Auftrag des HJV - einschließlich der Sektionen - tätigen Personen.

Die Zahlungen / Erstattungen erfolgen nur gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks durch den Kassenwart des HJV - bzw. bei HJV-Untergliederungen mit eigener Kasse durch die dazu jeweils berechnete Person.

1 Reisekosten

1.1 Tagegelder

Tagegelder werden nach folgender Tabelle gezahlt. Es ist zwischen Eintages- und Mehrtagesreisen zu unterscheiden. Wird bei Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, wird das Tagegeld gekürzt.

1.1.1 Tagegelder (ohne Verpflegung)

Abwesenheit	Eintagesreisen	Mehrtagesreisen
über 12 Std.	€ 18,00	€ 24,00
über 10 - 12 Std.	€ 14,00	€ 19,00
über 8 - 10 Std.	€ 9,00	€ 12,00
bis 8 Std.	€ 6,00	€ 7,00

1.1.2 Kürzung der Tagegelder bei Gewährung von

Frühstück	2,70	3,60
Mittag-/oder Abendessen	5,40	7,20
Frühstück + Mittag	8,10	10,80
Mittag + Abendessen	10,80	14,40
voller Verpflegung	13,50	18,00
Mindesttagegeld	4,50	6,00

1.2 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden entweder pauschal mit € 20,00 pro Nacht erstattet oder gemäß vorgelegter Rechnung, wobei nach Abzug der Kosten für das Frühstück der 1,5-fache Pauschalsatz (€ 30,00) nicht überschritten werden soll.

1.3 Fahrkosten

1.3.1 Maßnahmen innerhalb des HJV-Bereiches

1.3.1.1 Erstattung der Kosten, die bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) (ÖPNV) entstehen (z.B. HVV-Tageskarte)

1.3.1.2 Erstattung i.H. von € 0,20 je Entfernung-Kilometer bei Benutzung eines PKW. Diese Kosten werden nur im begründeten Einzelfall erstattet. Vor Antritt der Fahrt ist die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder des zuständigen Referenten einzuholen.

1.3.2 Maßnahmen außerhalb des HJV-Bereiches

- 1.3.2.1 Erstattung der Kosten, die bei Benutzung des ÖPNV (2. Klasse) entstehen; Sondertarife sind auszunutzen.
- 1.3.2.2 Erstattung i. H. von € 0,20 je Entfernungskilometer bei Benutzung eines PKW; Kosten, die bei Benutzung des ÖPNV entstünden, dürfen nicht überschritten werden.
- 1.3.2.3 Ist ein Veranstaltungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erreichen, ist vor Antritt der Fahrt die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen, damit nach Ziffer 1.3.2.2 abgerechnet werden darf.

1.4 Nebenkosten der vom HJV eingesetzten Kampfrichter (KR)

Anspruch auf Kostenerstattung nach dieser Ordnung haben lizenzierte Landes-KR-B und -A.

- 1.4.1 Kleidergeld i. H. von € 10,00 bei Einhaltung der Kleiderordnung.
- 1.4.2 Aufwandsentschädigung i. H. von € 5,00 je Stunde (60 min.) bei offiziellen Maßnahmen des HJV. Es zählt die Zeit zwischen dem offiziellen Wettkampfbeginn und dem Ende des letzten Kampfes (für zum Wiegen eingeteilte KR zählt die Wiegezeit mit).

1.5 Nebenkosten bei Landestrainern (LT)

Für die Wettkampfbetreuung im Auftrag des HJV außerhalb des HJV-Bereiches erhalten die nebenberuflich tätigen LT eine Aufwandsentschädigung i. H. von € 5,00 je Stunde. Es zählt die Zeit zwischen dem offiziellen Wettkampfbeginn und dem Ende des letzten Kampfes. Prioritär gelten die Regelungen in den jeweiligen Verträgen.

- 1.6 Die Abrechnung der vorgenannten Positionen erfolgt über Vordruck lt. Muster I.

2 Verwaltungskosten

2.1 Telefon

Ersatz mit € 0,06 je Einheit; die geführten Telefonate sind aufzulisten. Die Grundgebühr wird nicht erstattet, auch nicht anteilig.

2.2 Porto

Auflistung über versandte Schreiben bzw. Vorlage des Postbelegs mit Angabe der Anzahl der versandten Schreiben und des Grundes der Versendung.

2.3 Fahrkosten wie unter 1

2.4 Tagegelder wie unter 1

2.5 andere Auslagen

2.5.1 Bürobedarf

Briefpapier, Umschläge usw. gegen Vorlage der Rechnung

2.5.2 Bewirtungskosten

nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand gegen Vorlage der Originalrechnung unter Beifügung des ausgefüllten Bewirtungsvordrucks (i. d. Regel auf der Rückseite der Rechnung - Muster II)

2.5.3 Geschenke

nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand gegen Vorlage der Originalrechnung unter Angabe des Geschenkgrundes. Der Wert des Geschenkes darf € 40,00 pro Jahr und beschenkter Person nicht übersteigen

Die Abrechnung der vorgenannten Positionen erfolgt über Vordruck lt. Muster III.

3 Honorare

3.1 Lehrgänge

zusätzlich zu den Reisekosten werden folgende Honorare gezahlt (1 LE = 45 Min.)

Lehrgänge Stufe 1	€ 15,00 pro LE
Lehrgänge Stufe 2	€ 20,00 pro LE
Lehrgänge Stufe 3	€ 25,00 pro LE

Die vorgenannten Lehrgangsstufen stellen den Anspruchsgrad des Lehrganges dar.

Zu den Lehrgängen der Stufe 1 zählen

- Techniklehrgänge für den 2. und 1. Kyu
- Kyu-Prüfer-Schulungen
- Judo-SV-Training
- Kata-Training

Zu den Lehrgängen der Stufe 2 zählen

- Dan-Vorbereitungslehrgänge
- Dan-Prüfer-Schulungen
- Trainer-Ausbildungen 1. Lizenzstufe (Trainer C)
- Trainer-Fortbildungen 1. Lizenzstufe
- HJV-Kata Workshop und -Kata-Seminar
- Kampfrichterausbildungen

Zu den Lehrgängen der Stufe 3 zählen

- Trainer-Ausbildungen 2. Lizenzstufe (Trainer-B)
- Trainer-Fortbildungen 2. Lizenzstufe

3.2 Über die Einstufung hier nicht aufgeführter Lehrgänge entscheidet der geschäftsführende Vorstand (GV) auf Vorschlag des jeweiligen Referenten.

3.3 Über die Honorierung der Referenten bei Lehrgängen, wie Tages-, Wochenend- und Wochenlehrgängen entscheidet der GV auf Vorschlag des jeweiligen Referenten.

3.4 Bei besonderen Referenten (sog. „Top-Referenten“) und / oder bei besonderen Maßnahmen können Sonderregelungen abweichend von den vorgenannten Vorgaben getroffen werden. Es entscheidet der GV auf Vorschlag des jeweiligen Referenten.

3.5 Sonstiges

Bei Teilnahme an Lehrgängen, bei denen der HJV nicht Veranstalter / Ausrichter (Mitveranstalter / Mitausrichter) ist, wird ein Betreuungsgeld in Höhe von 1/3 der o. a. Honorarsätze gezahlt.

Abweichende Honorarvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des HJV.
Die Abrechnung erfolgt über Vordruck lt. Muster I.

4 Kyu- und Dan-Prüfungen

Kyu-Prüfungen ab 2. Kyu und Dan-Prüfungen werden vom HJV als Ausrichter durchgeführt, die Kosten für die Prüfer und die Abgaben an den Verband werden in Form einer Umlage als Prüfungsgebühr von den Prüflingen erhoben.
Der Prüfer erhält zusätzlich zu den Kosten lt. 1.1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € für Kyu- und 10,00 € für Dan-Prüfungen je volle Prüfungsstunde (60 min.)

Bei Lehrgängen gilt 3.1 sinngemäß. Die Abrechnung erfolgt über Vordruck lt. Muster I.

5 Sonstiges

5.1 Die Abrechnungen sind dem HJV grundsätzlich wie folgt vorzulegen:

für Veranstaltungen / Lehrgänge	innerhalb einer Woche nach Durchführung
für Auslagen	monatlich bis zum 5. des Folgemonats
	Abrechnungen für Dezember bis zum 20.12.

5.2 Soweit zutreffend hat der Zahlungsempfänger für die Versteuerung selbst zu sorgen.

Hinweis

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.04.2010 mehrheitlich beschlossen.